

# **BStGer BV.2021.26 vom 2. November 2021**

Bundesstrafgericht, 2021-11-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BV.2021.26](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2021.26)

FR: TPF BV.2021.26 du 2 novembre 2021

IT: TPF BV.2021.26 del 2 novembre 2021

## **Regeste**

Revision (Art. 88 Abs. 4 VStrR); unentgeltliche Rechtspflege im Beschwerdeverfahren (Art. 29 Abs. 3 BV)

## **Erwägungen**

### **E. 26**

August und 29. September 2019 noch auf die Schlussprotokolle vom 5. und 19. Oktober 2019 reagierte und gegen die Strafbescheide vom 25. Oktober und 8. November 2019 keine Einsprache erhob, wobei ihr sämtliche dieser sechs Schriften über ein Jahr nach dem Tod ihres Mannes und überwiegend Wochen bis Monaten vor der durch den Reitunfall erlittenen Verletzung zugestellt wurden und nicht ersichtlich ist, inwiefern die genannten Ereignisse ihr in der Zeit von August bis Dezember 2019 eine angemessene Reaktion bzw. schriftliche Eingaben verunmöglicht haben sollen (act. 6.10, 6.11);

- das Schreiben von B. (act. 7.1) erst im Juni 2021 eingereicht wurde und die Beschwerdegegnerin im Zeitpunkt ihrer Entscheide keine Kenntnis davon hatte; das Schreiben pauschal gehalten ist und daraus insbesondere nicht hervorgeht, von wann bis wann, wie oft (mit welcher Frequenz, in welchen Zeitspannen) die Therapien der Beschwerdeführerin erfolgten, und zudem keine Handlungsunfähigkeit o.Ä. für die im vorliegenden Verfahren relevanten Daten konkret zu substantiieren vermag;

- 6 -

- einem Revisionsgesuch von vornherein kein Erfolg beschieden ist, wenn eine Rechtsmittelmöglichkeit nicht genutzt und längst bekannte Tatsachen nicht früher mitgeteilt wurden (HEER, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 410 StPO N. 42);

- der Vollständigkeit halber angemerkt sei, dass angesichts der Möglichkeit gestützt auf Art. 8 VStrR Bussen bis zu Fr. 5'000.-- zu verhängen, die der Beschwerdeführerin auferlegten Bussen von Fr. 500.-- bzw. Fr. 1'000.-- im unteren Rahmen liegen;

- ein Revisionsgrund vorliegend nicht zu erkennen ist und die angefochtenen Revisionsentscheide deshalb nicht zu beanstanden sind;

- nach dem Gesagten die Beschwerde abzuweisen ist;

- die Beschwerdeführerin das Gericht am 31. Mai 2021 um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersuchte (BP.2021.46, act. 2 und 4);

- Art. 29 Abs. 3 BV einer bedürftigen Partei in einem für sie nicht aussichtslosen Verfahren Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege gibt (BGE 135 I 91 E. 2.4.2.2 S. 96; 133 III 614 E. 5 S. 616); gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen sind, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer

erscheinen als die Verlustgefahren; dagegen ein Begehren nicht als aussichtslos gilt, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (BGE 142 III 138 E. 5.1 S. 139 f.; 140 V 521 E. 9.1);

- die Beschwerde sich nach dem oben Ausgeführten als aussichtslos erwies, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege BP.2021.46 unbesehen der finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführerin aufgrund der Auslosigkeit der vorliegenden Beschwerde abzuweisen ist (vgl. Art. 29 Abs. 3 BV);

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Beschwerdeführerin als unterliegende Partei die Gerichtskosten zu tragen hat (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG analog, siehe dazu TPF 2011 25 E. 3);

- die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'000.-- festzusetzen und der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ist (vgl. Art. 5 und Art. 8 Abs. 1 BStKR).

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.